

**Friedhofsgebührensatzung  
für den Friedhof Spröda des Evangelischen Kirchspiels Schenkenberg**

**vom 01.01.2019**

**Inhaltsübersicht:**

**Abschnitt 1: Gebühren**

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

**Abschnitt 2: Gebührentarif**

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1: Gebühren**

**§ 1  
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung der Friedhof in Spröda, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühr ist
1. der Nutzungsberechtigte,
  2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
  3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

### **§ 4**

#### **Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

### **§ 5**

#### **Rechtsmittel**

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger, Pfarramt Schenkenberg, Vierzehner Reihe 2, 04509 Delitzsch, OT Schenkenberg, Widerspruch einlegen. Die Frist wird auch die Einlegung beim Kreiskirchenamt Eilenburg, Nikolaiplatz 3, 04838 Eilenburg gewahrt.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige Aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

## Abschnitt 2: Gebührentarif

### § 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |                        |
|---|------------------------|
| 1. für Wahlgräber   |                        |
| 1.1. je Wahlgrabstätte  |                        |
| 1.1.1. Erdbestattungen  | _____ 500,00 _____ €   |
| Doppelgrabstellen   | _____ 1.000,00 _____ € |
| 1.1.2. Urnenbeisetzungen  | _____ 500,00 _____ €   |
| 1.2. für Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Wahlgrabstätte | _____ 50,00 _____ €    |

2. für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte

- |                        |                      |
|------------------------|----------------------|
| 2.1. Urnenbeisetzungen | _____ 955,00 _____ € |
|------------------------|----------------------|

In der Gebühr sind das Anbringen einer Namenstafel und die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal enthalten.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

- |  |                     |
|--|---------------------|
| 1. anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes | _____ 25,00 _____ € |
| 2. anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne  | _____ 25,00 _____ € |

### § 7 Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühren werden von den mit der Bestattung beauftragten Bestattungsunternehmen erhoben.

### § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen trägt der Staat oder werden dem Nutzungsberechtigten bzw. dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

(2) Wird der Friedhofsträger in diesem Zusammenhang über das normale Maß hinaus in Anspruch genommen, werden dem Nutzungsberechtigten bzw. dem Antragsteller Verwaltungsgebühren entsprechend des Aufwandes in Rechnung gestellt.

## § 9 Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit von 20 Jahren, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu ersetzen.

## § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung (wie Rasenmähen, Baumpflege, Unkrautbeseitigung, Wasserkosten u. ä.) sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

1. jährlich pro Einzelgrabstätte	_____ 20,00 _____ €
2. jährlich pro Doppelgrabstätte	_____ 40,00 _____ €
3. für die Dauer der Ruhefrist an der Grabstätte der Urnengemeinschaftsanlage	_____ 420,00 _____ €

## § 11 Gebühren für die Benutzung der Kirche

(1) Für die Benutzung der Kirche ohne kirchliche Begleitung oder Benutzung der Kirche für einen Verstorbenen mit kirchlicher Begleitung, der nicht Mitglied der evangelischen Kirche ist:

\_\_\_\_\_ 100,00 \_\_\_\_\_ €

## § 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	_____ 30,00 _____ €
2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen einmalig:	
2.1. für die Gestattung der Aufstellung eines liegenden Kissensteines oder einer Grabplatte	_____ 25,00 _____ €
2.2. für die Gestattung der Errichtung eines stehenden Steins	_____ 50,00 _____ €
3. für sonstige Verwaltungsleistungen:	
3.1. Genehmigung einer Umbettung	_____ 100,00 _____ €
3.2. Zulassung zur Durchführung gewerbliche Arbeiten f.3Jahre	_____ 150,00 _____ €
3.3. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende f.1 Jahr	_____ 50,00 _____ €

## § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 23.10.2012 außer Kraft.

**Friedhofsträger:**

Spröbe 22.12.18  
Ort, den

[Signature]  
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r  
des Gemeindegemeinderates



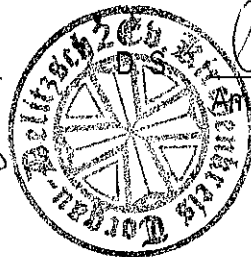
[Signature]  
Mitglied des Gemeindegemeinderates

**Genehmigungsvermerke:**

Kreiskirchenamt

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Erlangen, 2.1.19  
Ort, den



Reg.-Nr. 631/02/2019

[Signature]  
Amtsleiter/in